

# Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag

Stand: Mai 2015

**bmfj**

BUNDEMINISTERIUM FÜR  
FAMILIEN UND JUGEND



<b>Familienbeihilfe</b> .....	<b>4</b>
Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe? .....	4
Höhe der Familienbeihilfe.....	5
Rechenbeispiel .....	7
Welcher Elternteil hat vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe? .....	8
Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden? .....	9
Welche besonderen Voraussetzungen müssen Studenten erfüllen? .....	11
Können eigene Einkünfte des Kindes zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen? .....	14
Gewährung der Familienbeihilfe in Fällen mit Auslandsbezug.....	18
Gibt es zusätzliche Leistungen, wenn ein Kind erheblich behindert ist? .....	20
Wie lange kann die Familienbeihilfe bezogen werden? .....	22
Was müssen Sie tun, um die Familienbeihilfe zu bekommen? .....	23
<b>Mehrkindzuschlag</b> .....	<b>26</b>
Fallbeispiel .....	28
Wie erhalte ich den Mehrkindzuschlag? .....	29

#### Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bundesministerium für Familien und Jugend

Produktion: Niederösterreichisches Pressehaus/St. Pölten

Layout: Skilled Events and New Media GmbH

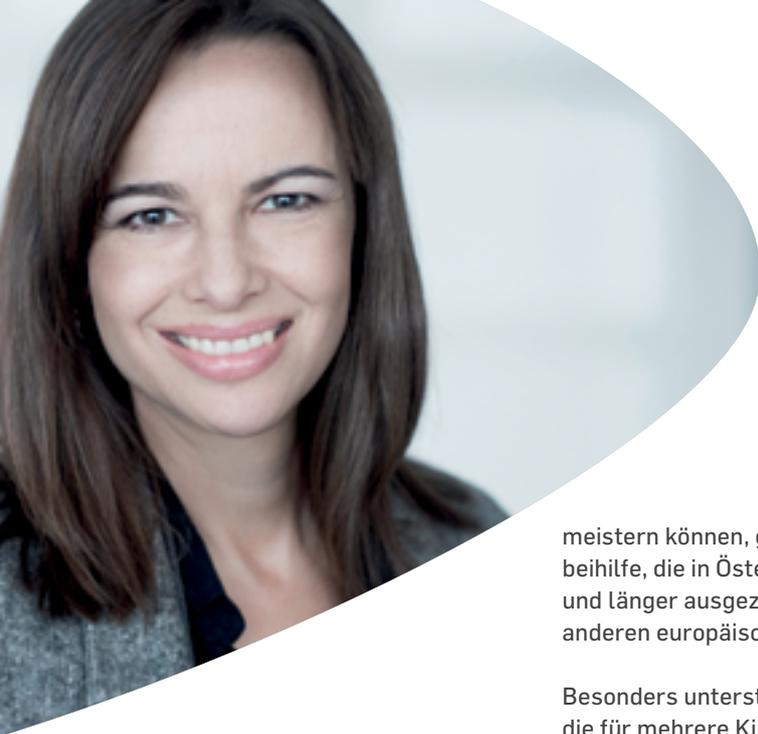
Fotos: BMFJ/Hans Ringhofer | Colourbox.com | Fotolia | iStockphoto | shutterstock.com

Erscheinungsdatum: 05/2015

Bestellmöglichkeit:  
Tel.: 0800 240 262  
Internet: [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)

Alle Rechte vorbehalten.





Kinder bringen viele glückliche Momente in das Leben ihrer Eltern. Kinder brauchen aber auch viel Liebe und Zuwendung. Ihre Erziehung, Betreuung und Versorgung ist für die Eltern oft mit großen, auch wirtschaftlichen Herausforderungen verbunden. Damit Mütter und Väter diese Anforderungen besser

meistern können, gibt es die Familienbeihilfe, die in Österreich umfangreicher und länger ausgezahlt wird als in vielen anderen europäischen Ländern.

Besonders unterstützt werden Eltern, die für mehrere Kinder zu sorgen haben. Daher gibt es nicht nur eine Geschwisterstaffelung bei der Familienbeihilfe, sondern auch einen Mehrkindzuschlag für das dritte und jedes weitere Kind. Darüber hinaus haben Eltern mit erheblich behinderten Kindern Anspruch auf eine spezielle Förderung in Form eines Zuschlages zur Familienbeihilfe.

Im September wird zusätzlich zur regulären Familienbeihilfe ein Schulstartgeld in Höhe von 100 Euro für jedes Kind im Alter von sechs bis 15 Jahren ausgezahlt.

Mit einem Bündel an Familienleistungen will ich die wirtschaftliche Situation für Familien verbessern und ein Umfeld schaffen, das es möglich macht, Kindern auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben bestmöglich zur Seite zu stehen und sie möglichst unbeschwert zu verantwortungsvollen jungen Menschen heranwachsen zu lassen.

Ich wünsche Ihnen eine schöne Zeit mit Ihren Kindern und alles Gute!

**Dr. Sophie Karmasin**  
Bundesministerin für Familien und Jugend

# Familienbeihilfe

## Wer hat Anspruch auf die Familienbeihilfe?

- » **Eltern, die österreichische Staatsbürger sind und ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben und**
- » **deren Mittelpunkt der Lebensinteressen im Bundesgebiet liegt,**

steht unabhängig von ihrer Beschäftigung oder ihrem Einkommen die Familienbeihilfe zu. Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht grundsätzlich nur für Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.



### **Achtung!**

- » Sonderregelungen für EU-Staatsangehörige
- » Besondere Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige
- » Sonderregelungen für Kinder, die im Ausland leben (siehe zu diesen Themen das Kapitel „Gewährung der FB in Fällen mit Auslandsbezug“ auf Seite 18)

Die Kinder, für die die Familienbeihilfe bezogen werden soll, müssen im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern leben; sind die Kinder aus dem Haushalt der Eltern bereits ausgeschieden, ist es zumindest erforderlich, dass die Eltern überwiegend den Unterhalt für sie bestreiten.

**Kinder im Sinne des Gesetzes sind die leiblichen Nachkommen (also auch Enkelkinder), Wahlkinder und deren Nachkommen, Stiefkinder und Pflegekinder.**



## Höhe der Familienbeihilfe

Die **allgemeine Familienbeihilfe beträgt 109,70 Euro (einschließlich des Kinderabsetzbetrages von 58,4 Euro 168,1 Euro) pro Kind und Monat** und erhöht sich, wenn das Kind bestimmte Altersgrenzen überschreitet; es ist hierfür kein gesonderter Antrag notwendig.

### Altersstaffelung

Die Familienbeihilfe beträgt für ein

Kind ab 3 Jahren	117,30 Euro (einschließlich des Kinderabsetzbetrages 175,7 Euro)
Kind ab 10 Jahren	136,20 Euro (einschließlich des Kinderabsetzbetrages 194,6 Euro)
Kind ab 19 Jahren	158,90 Euro (einschließlich des Kinderabsetzbetrages 217,3 Euro)

Die entsprechenden Beträge der Familienbeihilfe werden sowohl ab 1. Jänner 2016 als auch ab 1. Jänner 2018 um je 1,9 % erhöht.

Die dann geltenden Beträge entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)

### Geschwisterstaffelung

Die Familienbeihilfe erhöht sich monatlich für jedes Kind, wenn sie

für zwei Kinder gewährt wird, um 6,7 Euro für jedes Kind,

für drei Kinder gewährt wird, um 16,6 Euro für jedes Kind,

für vier Kinder gewährt wird, um 25,5 Euro für jedes Kind,

für fünf Kinder gewährt wird, um 30,8 Euro für jedes Kind,

für sechs Kinder gewährt wird, um 34,3 Euro für jedes Kind,

für sieben und mehr Kinder gewährt wird, um 50 Euro für jedes Kind.

Auch diese Beträge erhöhen sich sowohl ab 1. Jänner 2016 als auch ab 1. Jänner 2018 um je 1,9%. Die dann geltenden Beträge entnehmen Sie bitte der Internetseite [www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at).



### **Achtung:**

Beziehen beide im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile aufgeteilt die Familienbeihilfe für ihre Kinder, kann der Gesamtkinderanzahl entsprechende Betrag der Mehrkindstaffel nur dann zuerkannt werden, wenn ein Elternteil zu Gunsten des anderen Elternteiles auf den Bezug der Familienbeihilfe verzichtet, also ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht.

### **Zuschlag wegen Behinderung eines Kindes**

Der Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind, beträgt 150 Euro (ab 1. Jänner 2016: 152,9 Euro; ab 1. Jänner 2018: 159,9 Euro) monatlich.

### **Schulstartgeld**

Im Zuge der Auszahlung der Familienbeihilfe für den September wird ein Schulstartgeld in der Höhe von 100 Euro für jedes Kind im Alter von 6 bis 15 Jahren gewährt. Es ist kein gesonderter Antrag erforderlich, da dieses Schulstartgeld gemeinsam mit der Familienbeihilfe für den September automatisch zur Auszahlung gelangt.

### **Kinderabsetzbetrag**

Gemeinsam mit der Familienbeihilfe wird – ohne dass ein gesonderter Antrag erforderlich wäre – auch der Kinderabsetzbetrag in Höhe von 58,40 Euro pro Kind und Monat ausgezahlt.

Es handelt sich hier um keine Familienbeihilfe, sondern um einen Absetzbetrag, der in Form einer Negativsteuer ausgezahlt und über das allgemeine Budget finanziert wird.



# Rechenbeispiel

Familie mit vier Kindern, davon sind eines 1 Jahr, eines 3 Jahre und die übrigen 11 und 20 Jahre alt



## Familienbeihilfe (unter Einschluss der Alterszuschläge und der Geschwisterstaffelung)

Kind mit 1 Jahr	109,7 Euro
Kind mit 3 Jahren	117,3 Euro
Kind mit 11 Jahren	136,2 Euro
Kind mit 20 Jahren	158,9 Euro
Geschwisterstaffelung für 4 Kinder (25,5 Euro pro Kind)	102,0 Euro
Kinderabsetzbetrag für vier Kinder	233,6 Euro
<b>Dies macht einen monatlichen Gesamtbetrag von</b>	<b>857,7 Euro</b>



### Achtung:

Die Auszahlung der Geschwisterstaffelungsbeträge in der ausgewiesenen Form ist nur dann möglich, wenn ein Elternteil für alle Kinder die Familienbeihilfe bezieht. Wird z.B. dem Vater für zwei Kinder und der Mutter auch für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt, kommt als Geschwisterstaffelung für jeden Elternteil ein Betrag von lediglich 13,40 Euro zur Auszahlung (Erhöhungsbetrag für jeweils zwei Kinder).

# Welcher Elternteil hat vorrangig Anspruch auf die Familienbeihilfe?

Leben die Eltern im gemeinsamen Haushalt, steht der Anspruch auf die Familienbeihilfe dem haushaltsführenden Elternteil zu; das ist nach der widerlegbaren gesetzlichen Vermutung die Mutter.

Es besteht aber die Möglichkeit des Verzichts durch den vorrangig anspruchsberechtigten zugunsten des anderen Elternteiles. Haben sich die Eltern getrennt, steht die Familienbeihilfe dem Elternteil zu, bei dem das Kind lebt, bzw. bei Fehlen eines gemeinsamen Haushalts dem, der überwiegend die Unterhaltskosten für das Kind trägt.

Volljährige Kinder, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht, können beim Finanzamt beantragen, dass die Familienbeihilfe direkt auf ihr eigenes Konto überwiesen wird. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass der anspruchsberechtigte Elternteil zustimmt, da dieser nach wie vor anspruchsberechtigter bleibt.

## **Anspruch auf die Familienbeihilfe für das Kind selbst**

In Ausnahmefällen kann – bei Vorliegen aller allgemeinen Voraussetzungen – das Kind selbst die Familienbeihilfe für sich beanspruchen.

Dies ist der Fall, wenn es Vollwaise ist oder aber die Eltern – obwohl eine Unterhaltsverpflichtung dem Kind gegenüber besteht, weil es noch nicht (zur Gänze) für sich sorgen kann, – keine entsprechende Leistung erbringen. Das Kind darf aber nicht ausschließlich auf Kosten der öffentlichen Hand untergebracht sein.





## Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht generell für **minderjährige** Kinder.

Für **volljährige** Kinder (zumeist tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein) hat der Gesetzgeber Einschränkungen festgelegt. In diesen Fällen ist die Zuerkennung der Familienbeihilfe nur unter im Gesetz ausdrücklich genannten Voraussetzungen möglich. Die wichtigsten sind in weiterer Folge kurz angeführt:

## Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht demnach

- » für ein Kind, wenn sich dieses in **Berufsausbildung** befindet (in diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Ausführungen zur „Studentenregelung“ verwiesen),
- » für Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres, eingetretenen Behinderung **vorausichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen**,
- » für Kinder für die Zeit zwischen dem **Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung** (zB für die Zeit zwischen Matura und nachfolgendem Studium),
- » für ein Kind für die Zeit zwischen der **Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung**, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt begonnen oder fortgesetzt wird,
- » für ein Kind, das am Freiwilligen Sozialjahr nach Abschnitt 2 des Freiwilligengesetzes, am Freiwilligen Umweltschutzjahr nach Abschnitt 3 des Freiwilligengesetzes, am Gedenkdienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland nach Abschnitt 4 des Freiwilligengesetzes oder am Europäischen Freiwilligendienst teilnimmt. Die Träger, die Freiwilligentätigkeiten anbieten, müssen vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit Bescheid anerkannt worden sein.

# Welche besonderen Voraussetzungen müssen Studenten erfüllen?

## Zeitliche Beschränkung des Bezuges

Die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt bzw. für die gesetzliche Mindeststudiendauer plus ein Studienjahr bei Studien ohne Abschnittsgliederung gewährt.

Wird ein Studienabschnitt innerhalb der gesetzlichen Studiendauer absolviert, kann/können das/die nicht konsumierte/n Toleranzsemester in einem weiteren Studienabschnitt des selben Studiums verbraucht werden.

## Ausnahmen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist eine **Verlängerung der zulässigen Studiendauer möglich**, dies u.a. dann, wenn

- » eine vollständige Studienbehinderung durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) bewirkt oder
- » nachweisbar ein Auslandsstudium betrieben wird.

In beiden Fällen bewirkt eine Zeitdauer von mindestens drei Monaten eine Verlängerung um ein Semester.

- » Mutterschutz und Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzzeit,
- » Zeiten als Studentenvertreter/in bis zum Höchstausmaß von vier Semestern sind nicht in die vorgesehene höchstzulässige Studienzzeit einzurechnen.

Der Bezug der Familienbeihilfe ist bei einem **erheblich behinderten Kind**, für das die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, den **Einschränkungen betreffend Studiendauer nicht unterworfen**.

## Leistungsnachweis

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über acht Wochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS - Punkten aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis).

Diesem Nachweis ist gleichwertig, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase nach § 66 des Universitätsgesetzes 2002 im Ausmaß von mindestens 14 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert wurden.

In den nachfolgenden Studienjahren wird das Finanzamt je nach Bedarf stichprobenartig prüfen, ob das Studium ernsthaft betrieben wird.

Für ein erheblich behindertes Kind gelten die Bestimmungen über den „8 – Wochenstunden-Nachweis“ nicht.

## Folgen bei Nichtentsprechung

Wird der vorgegebene Zeiträumen überschritten oder der „8-Wochenstunden-Nachweis“ nach dem ersten Studienjahr nicht erbracht, fällt der Anspruch auf die Familienbeihilfe weg.

Die Familienbeihilfe kann erst ab Beginn des Monats weiter gewährt werden,

- » in dem der „alte“ Studienabschnitt erfolgreich beendet und der nächste begonnen wird oder
- » in dem der Studierende aus dem laufenden Studienjahr Prüfungen im erforderlichen Ausmaß erfolgreich abgelegt hat (Teilerfolge aus verschiedenen Studienjahren können nicht zusammengezählt werden, der Teilerfolg des Vorjahres verfällt).





## Ein Studienwechsel ist nur eingeschränkt möglich!

1. Es sind maximal zwei Studienwechsel möglich. Wird öfters gewechselt, erlischt der Anspruch auf die Familienbeihilfe.
2. Ein Studienwechsel darf spätestens nach dem zweiten fortgesetzt gemeldeten Semester vorgenommen werden.

Bei einem späteren Studienwechsel entfällt die Familienbeihilfe jedoch nicht endgültig, sondern nur im Ausmaß der bereits insgesamt zurückgelegten Studiendauer, soweit hierfür durchgehend die Familienbeihilfe bezogen wurde (Ausnahme: Studienzeiten, in denen wegen fehlendem Leistungsnachweis im ersten Studienjahr der Anspruch auf die Familienbeihilfe erloschen ist, werden gerechnet).

Diese Wartezeit wird im Falle einer teilweisen Berücksichtigung von Vorstudienzeiten um die Anzahl der angerechneten Vorstudiensemester verkürzt.

Um die Anzahl dieser Semester verkürzt sich dann natürlich auch die zulässige Studiendauer im neuen Studium.



### Hinweis:

Nicht als Studienwechsel gilt ein Studienwechsel, bei dem die gesamten Vorstudienzeiten für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums angerechnet werden (aber Achtung: Verkürzung der zulässigen Studiendauer im neuen Studium), oder ein Studienwechsel, der durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wurde.

# Können eigene Einkünfte des Kindes zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen?

Ein zu versteuerndes Einkommen eines Kindes führt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro in einem Kalenderjahr nicht zum Wegfall der Familienbeihilfe. Wird diese Grenze überschritten und hat das Kind bereits das 19. Lebensjahr vollendet, wird die Familienbeihilfe um den Betrag gekürzt, um den das eigene Einkommen die Grenze von 10.000 Euro überschreitet.

Das eigene Einkommen eines Kindes ist ab dem Kalenderjahr maßgebend, das nach dem Kalenderjahr liegt, in dem das Kind das 19. Lebensjahr beendet.

Das zu versteuernde Einkommen des Kindes ist entsprechend den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 zu ermitteln.





Bei **Arbeitnehmern** gilt als Einkommen der jährliche Bruttobezug, ausgenommen der 13. und 14. Monatsbezug, vermindert um folgende Beträge:

- » Pflichtbeiträge des Versicherten zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- » Arbeiterkammerumlage und Wohnbauförderungsbeitrag,
- » Pendlerpauschale,
- » Werbungskostenpauschale,
- » Sonderausgabenpauschale sowie
- » allfällige außergewöhnliche Belastungen, z.B. in Folge von Krankheit oder Behinderungen im Sinne des § 35 EStG 1988.

**In allen übrigen Fällen** gilt als Einkommen das sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebende zu versteuernde Einkommen. Liegt kein Einkommensteuerbescheid vor, ist die Höhe des zu versteuernden Einkommens glaubhaft zu machen.





### **Achtung:**

1. Wären Einkünfte grundsätzlich auch zu versteuern, bleiben sie auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung des Familienlastenausgleichsgesetzgebers bei der Ermittlung des maßgeblichen, zu versteuernden Einkommens des Kindes jedoch außer Betracht, so nämlich:
  - » das zu versteuernde Einkommen, das vor oder nach Zeiträumen erzielt wird, für die Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht,
  - » Entschädigungen aus einem anerkannten Lehrverhältnis,
  - » Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse.
2. Naturgemäß sind bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens eines Kindes auch ausdrücklich als einkommensteuerfrei erklärte Bezüge gemäß § 3 Abs. 1 EStG 1988 nicht zu berücksichtigen.  
In diesem Zusammenhang sind insbesondere folgende Leistungen zu erwähnen:
  - » Bezüge aus öffentlichen Mitteln wegen Hilfsbedürftigkeit (Pflegegeld),
  - » Beihilfen nach dem Studienförderungsgesetz 1992 und dem Schülerbeihilfengesetz 1983,
  - » das versicherungsmäßige Arbeitslosengeld, die Notstandshilfe sowie an deren Stelle tretende Ersatzleistungen,
  - » Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld sowie
  - » die Familienbeihilfe.

# Gewährung der Familienbeihilfe in Fällen mit Auslandsbezug

Eingangs muss darauf hingewiesen werden, dass auf Grund der Komplexität der Materie und der Vielschichtigkeit der Problematik lediglich eine Darstellung der Grundstrukturen möglich ist.

1. Wie bereits oben ausgeführt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich für Kinder, die sich ständig in Österreich aufhalten.

Verbringt ein Kind Zeit unter Umständen im Ausland, die darauf schließen lassen, dass dies lediglich zu Berufsausbildungszwecken erfolgt, ist davon auszugehen, dass der Auslandsaufenthalt ein vorübergehender ist. Es steht daher in diesen Fällen die Familienbeihilfe zu.

2. Zur Koordinierung der zahlreichen Sachverhalte mit Auslandsbezug wurden zahlreiche bilaterale/multilaterale Vereinbarungen getroffen.

Die bedeutendsten stellen in diesem Zusammenhang die EU-Verordnungen Nr. 883/2004 und 987/2009 dar. Diesen Regelungswerken zufolge ist **im Hinblick auf EU/EWR-Bürger** – unter Anwendung des Beschäftigungslandprinzips – derjenige Staat zur Zahlung der Familienleistungen verpflichtet, in dem ein Elternteil (selbständig oder nicht selbständig) erwerbstätig ist, und zwar auch dann, wenn die Familie ständig in einem anderen Vertragsstaat lebt.

Arbeiten beide Elternteile in verschiedenen Staaten, ist zur Leistung der Staat vorrangig verpflichtet, in dem sich der Familienwohnsitz befindet.

Sind die Leistungen des Staates, der sowohl Beschäftigungsland als auch Wohnland ist, geringer als die Leistungen des Staates, der nur Beschäftigungsland ist, erfolgt ein Ausgleich der Differenz über entsprechenden Antrag durch eine Ausgleichszahlung.

3. Der österreichische Gesetzgeber legt darüber hinaus im Zusammenhang mit der Gewährung der Familienbeihilfe an ausländische Staatsangehörige fest, dass diese bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (insbes. Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich und ständiger Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet) gewährt wird, wenn
- » der Antragsteller und das Kind einen rechtmäßigen Aufenthalt nach § 8 oder § 9 des Aufenthalts- und Niederlassungsgesetzes (=NAG) haben (der rechtmäßige Aufenthalt ist mittels NAG-Karte nachzuweisen) oder
  - » dem anspruchsberechtigten Elternteil und dem Kind Asyl zuerkannt wurde oder
  - » dem anspruchsberechtigten Elternteil und dem Kind der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde (Aufenthaltsberechtigungskarte), der Antragsteller einer selbständigen oder nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgeht und keine Leistung aus der Grundversorgung bezieht.
4. Für Kinder, die in einem Drittstaat leben (also außerhalb der EU/des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz), besteht kein Anspruch auf die Familienbeihilfe.



# Gibt es zusätzliche Leistungen, wenn ein Kind erheblich behindert ist?

Ist ein Kind erheblich behindert, wird ein **Erhöhungszuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe** gewährt.

Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor,

- » wenn das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (=voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 vH. beträgt,
- » das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die **Erwerbsunfähigkeit** muss vor Vollendung des 21./25. Lebensjahres (siehe auch Kapitel „Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden?“) eingetreten sein; die Familienbeihilfe kann in diesem Fall ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

Besteht eine **50%ige Behinderung**, wird die erhöhte Familienbeihilfe – wenn sich am Ausmaß der Behinderung nichts ändert – so lange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht.

Ist das Kind also bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (also z.B. Notwendigkeit einer Berufsausbildung, siehe diesbezüglich Ausführungen oben) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesem Fall bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres möglich.

### **Wer beurteilt den Grad der Behinderung?**

Der Grad der Behinderung bzw. die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen (= Sozialministeriumservice) auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.



#### **Hinweis:**

Wenn Sie begründet vermuten, dass Ihr Kind erheblich behindert ist, stellen Sie einen Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie erhalten dann automatisch eine Einladung zur Untersuchung beim Sozialministeriumservice.

# Wie lange kann die Familienbeihilfe bezogen werden?

Ein Anspruch auf die Familienbeihilfe besteht grundsätzlich längstens bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes.

In Ausnahmefällen kann die Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt werden. Das ist dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres des Kindes

- » der Präsenz- Ausbildungs- oder Zivildienst abgeleistet ist oder gerade abgeleistet wird,
- » eine Schwangerschaft besteht oder ein Kind geboren wurde,
- » eine erhebliche Behinderung des Kindes vorliegt, oder
- » das Kind einmalig in der Dauer von acht bis zwölf Monaten eine freiwillige praktische Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle ausgeübt hat.

Darüber hinaus ist eine Verlängerung des Bezuges der Familienbeihilfe möglich bei Studien von mindestens 10 Semestern Dauer, wenn es in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat

- » bei Einhaltung der Mindeststudienzeit
- » bis zum erstmöglichen Studienabschluss

**Für erwerbsunfähige Kinder gibt es keine Altersgrenze,** die Familienbeihilfe wird ohne altersmäßige Beschränkung ausbezahlt.



# Was müssen Sie tun, um die Familienbeihilfe zu bekommen?



## **Antraglose Gewährung der Familienbeihilfe bei Geburt eines Kindes**

Ab 1. Mai 2015 wurde nunmehr die Möglichkeit geschaffen, bei **Geburt eines Kindes im Inland** die Familienbeihilfe zu beziehen, ohne einen entsprechenden Antrag einbringen zu müssen. Die der Finanzverwaltung elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden automatisiert überprüft und die Familienbeihilfe bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen rasch und unkompliziert ausgezahlt. Die Eltern werden mit einem Informationsschreiben über die Zuerkennung der Familienbeihilfe informiert. Fehlen noch Daten oder treten Unklarheiten auf, wird zur Klärung Kontakt mit den Eltern aufgenommen. Der Besuch eines Finanzamtes ist daher nicht mehr erforderlich.

**In allen anderen Fällen** ist – nach wie vor – ein Antrag auf die Gewährung der Familienbeihilfe notwendig. Sie können Ihren Familienbeihilfenantrag Ihrem Wohnsitzfinanzamt elektronisch über FinanzOnline übermitteln. Damit brauchen Sie keine Amtswege auf sich zu nehmen und können bequem von zu Hause per Mausclick Ihre Beihilfenangelegenheiten erledigen.

([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – FinanzOnline)

Die entsprechenden Formulare zur Antragstellung können Sie über Internet beziehen ([www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at) – Formulare). Sie finden hier insbesondere die Vordrucke

- » **Beih 1** zur Beantragung der Familienbeihilfe und
- » **Beih 3** zur Beantragung des Erhöhungszuschlages für erheblich behinderte Kinder.
- » **Beih 20** Antrag auf Direktauszahlung (für volljährige Kinder)

Die Familienbeihilfe (einschließlich der Alterszuschläge und der Geschwisterstaffelung) und die erhöhte Familienbeihilfe (für erheblich behinderte Kinder) – diese muss aber gesondert beantragt werden – kann auch rückwirkend zuerkannt werden, allerdings höchstens für fünf Jahre ab dem Monat der Antragstellung.





**Hinweis:**

Die **Auszahlung der Familienbeihilfe** erfolgt monatlich.



**Achtung:**

Personen, denen die Familienbeihilfe gewährt wird, sind verpflichtet, Tatsachen, die bewirken, dass der Anspruch auf die Familienbeihilfe erlischt, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift ihrer Person oder der Kinder, für die ihnen die Familienbeihilfe gewährt wird, zu melden.

Unterlassen Sie die Bekanntgabe von Umständen, die zum Wegfall des Anspruches auf Familienbeihilfe führen, oder erfolgt diese nicht zeitgerecht, werden die zu Unrecht bezogenen Familienbeihilfenbeträge zurückgefordert.



# Mehrkindzuschlag

Zur besonderen Förderung von Mehrkindfamilien, wird ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt.

Der Mehrkindzuschlag in der Höhe von 20 Euro monatlich steht für jedes ständig im Bundesgebiet (oder im EU-Raum) lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen eine bestimmte Höhe nicht übersteigt.

Basis für diese Anspruchsvoraussetzungen sind die (Familien)Verhältnisse des Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird (Basisjahr; siehe dazu Rechenbeispiel weiter unten).

Die jährliche Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf, beträgt 55.000 Euro. Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2015 beantragt, sind die Familien- und Einkommensverhältnisse des Jahres 2014 heranzuziehen, und das Familieneinkommen des Jahres 2014 darf den Betrag von 55.000 Euro nicht überschreiten.

Die Berechnung des für die Gewährung des Mehrkindzuschlages zulässigen Familieneinkommens erfolgt analog der Ermittlung des für die Gewährung der Familienbeihilfe zulässigen Einkommens eines Kindes.

Es ist nicht unbedingt erforderlich, dass ein Elternteil die Familienbeihilfe für alle Kinder bezieht. Allerdings müssen beide Elternteile dieser Regelung zustimmen.



**Sonderregelung:**

Der Anspruch auf den Mehrkindzuschlag kann durch eine Zusammenrechnung der im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder – auch wenn für sie teils vom Vater, teils von der Mutter die Familienbeihilfe bezogen wird – erreicht werden.

# Fallbeispiel

Antragstellung des Mehrkindzuschlages für das Jahr 2015 im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2014.

## Daten aus dem Basisjahr 2014

vier Kinder, für die der Vater durchgehend die Familienbeihilfe bezieht, ab April 2014 Zugang von Zwillingen; für diese bezieht die Mutter die Familienbeihilfe. Das Familieneinkommen (= Einkommen eines Elternteiles und des im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteiles) des Jahres 2014 übersteigt nicht die zulässige Höhe (= 55.000 Euro).

## Lösung

1. Über entsprechende Einigung der Eltern können alle sechs Kinder der Mutter oder dem Vater zugerechnet werden. Der Mehrkindzuschlag wird sodann wie folgt gewährt:  
Für vier Kinder wurde im Jahr 2014 zwölf Monate die Familienbeihilfe gewährt. An Mehrkindzuschlag kommt daher folgender Betrag zur Auszahlung:
  - » für das dritte Kind 20 Euro mal zwölf Monate,
  - » für das vierte Kind 20 Euro mal zwölf Monate.Für zwei Kinder wurde die Familienbeihilfe im Jahr 2014 für 9 Monate gewährt; es kommt folgender Betrag zur Auszahlung:
  - » für das fünfte Kind 20 Euro mal 9 Monate und
  - » für das sechste Kind 20 Euro mal 9 Monate.Das macht insgesamt einen Betrag von 840 Euro.

2. Können die Eltern zu keiner Einigung finden, kann der Vater – im Hinblick auf den Bezug der Familienbeihilfe für vier Kinder – für das dritte und vierte Kind je 20 Euro mal zwölf Monate gewährt bekommen. Die Mutter hätte allerdings keinerlei Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag, da ihr im Jahr 2014 nur für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt wurde, der Mehrkindzuschlag aber erst ab dem dritten Kind zusteht.



# Wie erhalte ich den Mehrkindzuschlag?

Der **Mehrkindzuschlag** muss beantragt werden.

Er ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung beim Finanzamt oder direkt geltend zu machen. Folgende Vordrucke stehen unter [www.bmf.gv.at/Formulare](http://www.bmf.gv.at/Formulare) zur Verfügung:

- » L1 (Erklärung zur ArbeitnehmerInnenveranlagung)
- » E1 ("Einkommensteuererklärung) und
- » E4 (Antrag auf den Mehrkindzuschlag) zur direkten Beantragung.



## **Hinweis:**

Beachten Sie bitte auch hier Ihre Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Bekanntgabe Ihrer Lebensumstände.

Der Mehrkindzuschlag wird im Zuge der (Arbeitnehmer-) Veranlagung ausbezahlt. Auch bei dieser Leistung ist eine Zuerkennung für höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung möglich.



Weitere Informationen zum Thema der Familienbeihilfe erhalten Sie beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Familien und Jugend (=BMFJ) unter **0800-240-262** (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Homepage des BMFJ unter **[www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)**.

Nähere Informationen zu sonstigen Familienleistungen (insbesondere Kinderbetreuungsgeld) erhalten Sie beim Familienservice des Bundesministeriums für Familien und Jugend (BMFJ) unter 0800-240- 262 (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Homepage des BMFJ unter **[www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)** und hinsichtlich des Kinderbetreuungsgeldes auch bei Ihrer zuständigen Krankenkasse.

Darüber hinaus gibt es auch eine **Broschüre zum Kinderbetreuungsgeld**, der Sie wichtige Informationen über diese Leistung entnehmen können, bzw. auch die **Broschüre Familien-Kompass**, die eine Auflistung von Familienförderungen, die in Anspruch genommen werden können, enthält.

Informationen zu steuerrechtlichen Fragen sowie zu Absetzbeträgen erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder beim Bundesministerium für Finanzen unter **[www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at)**.





Familienbeihilfe, Mehrkindzuschlag  
Stand: Mai 2015

Bundesministerium  
für Familien und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Ab Juli 2015:  
Untere Donaustraße 13-15  
1020 Wien

**[www.bmfj.gv.at](http://www.bmfj.gv.at)**